

# MARKTGEMEINDE LANA



## SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung  
vom  
30.11.2023

Aufgenommen bei der am 30.11.2023 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 30.11.2023 um 18:00 Uhr übernimmt Vizebürgermeisterin Valentina Andreis den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Vize-Generalsekretärs, Dr. Matthias Merlo, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Valentina Andreis			
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Dieter Oberkofler			
6. Werner Gadner			
7. Marco Sandroni		X	
8. Klaus Kaspar Ganterer			
9. Norbert Schöpf	X		
10. Christian Johann Genetti			
11. Jessica Schwienbacher			
12. Peter Gruber			
13. Karl Spergser			
14. Helga Erika Hillebrand			
15. Joachim Staffler			
16. Anna Holzner			
17. Roland Stauder			gerechtfertigt abwesend bis einschl. Pkt 1)
18. Philipp Holzner			
19. Helmut Taber			
20. Verena Kraus			
21. Stefan Taber			
22. Deborah Ladurner			gerechtfertigt abwesend bis einschl. Pkt 2)
23. Ernst Winkler			
24. Ulrike Laimer			
25. Jürgen Zöggeler			
26. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Valentina Andreis die Sitzung.

**1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.**

Die Vizebürgermeisterin weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Kaspar Ganterer und Jessica Schwienbacher nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.



## AUSGABEN JAHR: 2023

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit		
<b>Programm 1 - Vorschularbeit</b>										
<b>TITEL 2</b>										
<b>Investitionsausgaben</b>										
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
04012.02.01090001	KINDERGARTEN - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER KINDERGARTENGEBÄUDE	2023	CP	0,00	151.670,28	0,00	-60.000,00	91.670,28	36.670,28	55.000,00
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>		CP	0,00	151.670,28	0,00	-60.000,00	91.670,28	36.670,28	55.000,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Titel 2</b>		CP	0,00	151.670,28	0,00	-60.000,00	91.670,28	36.670,28	55.000,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</b>		CP	0,00	151.670,28	0,00	-60.000,00	91.670,28	36.670,28	55.000,00
<b>Programm 2 - Sonstiges nicht universitäres Unterrichtswesen</b>										
<b>TITEL 2</b>										
<b>Investitionsausgaben</b>										
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
04022.02.01090003	GRUNDSCHULE - SANIERUNGSARBEITEN GRUNDSCHULE KANBENSCHULE	2023	CP	0,00	1.516.030,78	1.030.000,00	0,00	2.546.030,78	0,00	2.546.030,78
	<i>Bemerkung Änderung Änderung der Finanzierung</i>									
04022.02.01090003	GRUNDSCHULE - SANIERUNGSARBEITEN GRUNDSCHULE KANBENSCHULE	2023	CP	0,00	2.546.030,78	0,00	-1.516.030,78	1.030.000,00	0,00	1.030.000,00
	<i>Bemerkung Änderung Änderung der Finanzierung</i>									
04022.02.010900013	Ausserordentliche Instandhaltung Probelokal BKL bei Knabenschule	2023	CP	0,00	0,00	48.000,00	0,00	48.000,00	0,00	48.000,00
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>		CP	0,00	1.516.030,78	1.078.000,00	-1.516.030,78	1.078.000,00	0,00	1.078.000,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Titel 2</b>		CP	0,00	1.516.030,78	1.078.000,00	-1.516.030,78	1.078.000,00	0,00	1.078.000,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Programm 2</b>		CP	0,00	1.516.030,78	1.078.000,00	-1.516.030,78	1.078.000,00	0,00	1.078.000,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Mission 4</b>		CP	0,00	1.667.701,06	1.078.000,00	-1.576.030,78	1.169.670,28	36.670,28	1.133.000,00
<b>Mission 5</b>										
<b>Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten</b>										
<b>Programm 2 - Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich</b>										
<b>TITEL 1</b>										
<b>Laufende Ausgaben</b>										
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>										
05021.03.02090002	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2023	CP	20.000,00	12.461,31	6.500,00	0,00	38.961,31	28.532,12	10.429,19
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>		CP	20.000,00	12.461,31	6.500,00	0,00	38.961,31	28.532,12	10.429,19
<i>Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen</i>										
05021.04.040100	Laufende Zuweisungen an private Sozialeinrichtungen	2023	CP	0,00	429.083,10	4.500,00	0,00	433.583,10	429.083,10	4.500,00
	<i>Bemerkung Änderung A.o. Beitrag Pfarrrei Lana</i>									
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4</i>		CP	0,00	429.083,10	4.500,00	0,00	433.583,10	429.083,10	4.500,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Titel 1</b>		CP	20.000,00	441.544,41	11.000,00	0,00	472.544,41	457.615,22	14.929,19
<b>TITEL 2</b>										
<b>Investitionsausgaben</b>										

Seite 2 von 10

## AUSGABEN JAHR: 2023

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit		
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
05022.02.01090002	BIBLIOTHEK/MUSEUM - BIBLIOTHEK VÖLLAN	2023	CP	0,00	437.286,36	7.500,00	0,00	444.786,36	437.286,36	7.500,00
	<i>Bemerkung Änderung Grundbuch und Katastermeldung</i>									
05022.02.010400	Anlagen und Maschinen	2023	CP	10.000,00	0,00	175.000,00	0,00	185.000,00	10.000,00	175.000,00
	<i>Bemerkung Änderung Anschaffung Bühne für Veranstaltungen</i>									
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>		CP	10.000,00	437.286,36	182.500,00	0,00	629.786,36	447.286,36	182.500,00
<i>Makroaggregat 3 - Investitionsbeiträge</i>										
05022.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	2023	CP	0,00	187.450,00	110.000,00	0,00	297.450,00	187.450,00	110.000,00
	<i>Bemerkung Änderung A.o. Beitrag Kuratorium für technische Kulturgüter</i>									
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>		CP	0,00	187.450,00	110.000,00	0,00	297.450,00	187.450,00	110.000,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Titel 2</b>		CP	10.000,00	624.736,36	292.500,00	0,00	927.236,36	634.736,36	292.500,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Programm 2</b>		CP	30.000,00	1.066.280,77	303.500,00	0,00	1.399.780,77	1.092.351,58	307.429,19
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Mission 5</b>		CP	30.000,00	1.066.280,77	303.500,00	0,00	1.399.780,77	1.092.351,58	307.429,19
<b>Mission 6</b>										
<b>Jugend, Sport und Freizeit</b>										
<b>Programm 1 - Sport und Freizeit</b>										
<b>TITEL 2</b>										
<b>Investitionsausgaben</b>										
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
06012.02.01090008	Außerordentliche Instandhaltung von Fußballplätzen und Stocksportanlage	2023	CP	0,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
	<i>Bemerkung Änderung Projekt Stadtentwicklung</i>									
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2</i>		CP	0,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
<i>Makroaggregat 3 - Investitionsbeiträge</i>										
06012.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	2023	CP	0,00	150.730,00	23.500,00	0,00	174.230,00	150.730,00	23.500,00
	<i>Bemerkung Änderung ASV Lana</i>									
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3</i>		CP	0,00	150.730,00	23.500,00	0,00	174.230,00	150.730,00	23.500,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Titel 2</b>		CP	0,00	150.730,00	123.500,00	0,00	274.230,00	150.730,00	123.500,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Programm 1</b>		CP	0,00	150.730,00	123.500,00	0,00	274.230,00	150.730,00	123.500,00
	<b>Summe Änderung Kapitel auf Mission 6</b>		CP	0,00	150.730,00	123.500,00	0,00	274.230,00	150.730,00	123.500,00
<b>Mission 8</b>										
<b>Raumordnung und Wohnbau</b>										
<b>Programm 2 - Öffentlicher und geförderter Wohnbau</b>										
<b>TITEL 2</b>										
<b>Investitionsausgaben</b>										
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
06022.02.010903	Erweiterungszone Ausserdorferweg - Infrastrukturen	2023	CP	0,00	549.339,48	900.000,00	0,00	1.449.339,48	8.500,96	1.440.838,52

Seite 3 von 10

## AUSGABEN JAHR: 2023

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit	
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	0,00	549.339,48	900.000,00	0,00	1.449.339,48	8.500,96	1.440.838,52	
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	0,00	549.339,48	900.000,00	0,00	1.449.339,48	8.500,96	1.440.838,52	
Summe Änderung Kapitel auf Programm 2	CP	0,00	549.339,48	900.000,00	0,00	1.449.339,48	8.500,96	1.440.838,52	
Summe Änderung Kapitel auf Mission 8	CP	0,00	549.339,48	900.000,00	0,00	1.449.339,48	8.500,96	1.440.838,52	
<b>Mission 9</b>									
<b>Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt</b>									
<b>Programm 4 - Integrierter Wasserdienst</b>									
<b>TITEL 2</b>									
<b>Investitionsausgaben</b>									
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>									
09042.02.010900001 WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	2023	CP	600.000,00	747.571,01	5.000,00	0,00	1.352.571,01	1.317.246,96	35.324,05
Bemerkung Änderung Ankauf Wasserzähler									
09042.02.010900001 WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	2023	CP	600.000,00	752.571,01	2.500,00	0,00	1.355.071,01	1.317.246,96	37.824,05
Bemerkung Änderung Honoraranpassung									
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	600.000,00	747.571,01	7.500,00	0,00	1.355.071,01	1.317.246,96	37.824,05	
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	600.000,00	747.571,01	7.500,00	0,00	1.355.071,01	1.317.246,96	37.824,05	
Summe Änderung Kapitel auf Programm 4	CP	600.000,00	747.571,01	7.500,00	0,00	1.355.071,01	1.317.246,96	37.824,05	
Summe Änderung Kapitel auf Mission 9	CP	600.000,00	747.571,01	7.500,00	0,00	1.355.071,01	1.317.246,96	37.824,05	
<b>Mission 10</b>									
<b>Transport und Recht auf Mobilitätsförderung</b>									
<b>Programm 5 - Straßennetz und -infrastrukturen</b>									
<b>TITEL 1</b>									
<b>Laufende Ausgaben</b>									
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>									
10051.03.029900001 Sonstige Dienste	2023	CP	300.000,00	186.617,87	0,00	-50.000,00	436.617,87	296.348,21	140.269,66
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3	CP	300.000,00	186.617,87	0,00	-50.000,00	436.617,87	296.348,21	140.269,66	
Summe Änderung Kapitel auf Titel 1	CP	300.000,00	186.617,87	0,00	-50.000,00	436.617,87	296.348,21	140.269,66	
<b>TITEL 2</b>									
<b>Investitionsausgaben</b>									
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>									
10052.02.010900002 STRASSENWESEN - ANKAUF UND INSTANDHALTUNG UEBERWACHUNGSKAMERAS	2023	CP	0,00	5.000,00	25.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
Bemerkung Änderung Videoüberwachung									
10052.02.010900001 STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLATZE	2023	CP	730.862,00	393.864,56	65.530,78	0,00	1.190.257,34	1.124.726,56	65.530,78

Seite 4 von 10

## AUSGABEN JAHR: 2023

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit	
10052.02.010900002 STRASSENWESEN - ASPHALTIERUNGSARBEITEN	2023	CP	0,00	58.927,96	0,00	-25.000,00	33.927,96	18.927,96	15.000,00
10052.02.010900018 STRASSENWESEN - VERBESSERUNG INNEROERTLICHE FAHRRADWEGE	2023	CP	0,00	100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
10052.02.010900048 STRASSENWESEN - KREISVERKEHR "LANAFRUIT"	2023	CP	0,00	1.030.000,00	0,00	-1.030.000,00	0,00	0,00	0,00
10052.02.010900049 STRASSENWESEN - FALSCHAUERBRÜCKE	2023	CP	0,00	110.000,00	2.000,00	0,00	112.000,00	105.321,62	6.678,38
Bemerkung Änderung statische Abnahme									
10052.02.010900052 STRASSENWESEN - EINGRIFFE BÖZNERSTRASSE, HIRZERSTRASSE UND ZOLLSTRASSE	2023	CP	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	730.862,00	1.697.792,52	112.530,78	-1.155.000,00	1.386.185,30	1.248.976,14	137.209,16	
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	730.862,00	1.697.792,52	112.530,78	-1.155.000,00	1.386.185,30	1.248.976,14	137.209,16	
Summe Änderung Kapitel auf Programm 5	CP	1.030.862,00	1.884.410,39	112.530,78	-1.205.000,00	1.822.803,17	1.545.324,35	277.478,82	
Summe Änderung Kapitel auf Mission 10	CP	1.030.862,00	1.884.410,39	112.530,78	-1.205.000,00	1.822.803,17	1.545.324,35	277.478,82	
<b>Mission 11</b>									
<b>Rettungsdienst</b>									
<b>Programm 1 - Zivilschutz</b>									
<b>TITEL 2</b>									
<b>Investitionsausgaben</b>									
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>									
11012.02.010900002 FFZIVILSCHUTZ - MASSNAHMEN AUFGRUND VON UMWETTERSCHÄDEN	2023	CP	0,00	50.000,00	20.000,00	0,00	70.000,00	20.843,32	49.156,68
Bemerkung Änderung Straßenunterspülung unterer Adkpfelweg									
11012.02.010900002 FFZIVILSCHUTZ - MASSNAHMEN AUFGRUND VON UMWETTERSCHÄDEN	2023	CP	0,00	70.000,00	100.000,00	0,00	170.000,00	20.843,32	149.156,68
Bemerkung Änderung Versch. Maßnahmen									
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	0,00	50.000,00	120.000,00	0,00	170.000,00	20.843,32	149.156,68	
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	0,00	50.000,00	120.000,00	0,00	170.000,00	20.843,32	149.156,68	
Summe Änderung Kapitel auf Programm 1	CP	0,00	50.000,00	120.000,00	0,00	170.000,00	20.843,32	149.156,68	
Summe Änderung Kapitel auf Mission 11	CP	0,00	50.000,00	120.000,00	0,00	170.000,00	20.843,32	149.156,68	
<b>Mission 12</b>									
<b>Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik</b>									
<b>Programm 7 - Planung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste</b>									
<b>TITEL 2</b>									
<b>Investitionsausgaben</b>									
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>									
12072.02.010900001 FÜRSORGE - GESTALTUNG OFFENTL. KINDERSPIELPLÄTZE	2023	CP	50.000,00	20.134,20	60.000,00	0,00	130.134,20	70.134,20	60.000,00
Bemerkung Änderung Spielplatz Villan									
12072.02.010900004 FÜRSORGE - ELTERN-KIND-ZENTRUM	2023	CP	50.000,00	-41.826,72	17.000,00	0,00	25.173,28	2.501,00	22.672,28
Bemerkung Änderung Fahrradüberdachung									

Seite 5 von 10

**AUSGABEN JAHR: 2023**

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	100.000,00	-21.692,52	77.000,00	0,00	155.307,48	72.635,20	82.672,28
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	100.000,00	-21.692,52	77.000,00	0,00	155.307,48	72.635,20	82.672,28
Summe Änderung Kapitel auf Programm 7	CP	100.000,00	-21.692,52	77.000,00	0,00	155.307,48	72.635,20	82.672,28
Summe Änderung Kapitel auf Mission 12	CP	100.000,00	-21.692,52	77.000,00	0,00	155.307,48	72.635,20	82.672,28
<b>Summe Änderung Kapitel AUSGABEN JAHR: 2023</b>	CP	1.950.862,00	6.384.908,59	<b>2.781.030,78</b>	<b>-2.781.030,78</b>	8.335.770,59	4.702.219,21	3.633.551,38
			SALDO KOMPETENZ	-0,00				

**AUSGABEN JAHR: 2024**

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Mission 4 Unterrichtswesen und Recht auf Bildung Program 2 - Sonstiges nicht universitäres Unterrichtswesen								
TITEL 2 Investitionsausgaben								
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf								
04022.02.01090003 GRUNDSCHULE - SANIERUNGSRBEITEN GRUNDSCHULE KANBENSCHULE	2024	CP	0,00	735.000,00	500.000,00	0,00	1.235.000,00	1.235.000,00
Bemerkung Änderung Änderung der Finanzierung								
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	0,00	735.000,00	500.000,00	0,00	1.235.000,00	0,00	1.235.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	0,00	735.000,00	500.000,00	0,00	1.235.000,00	0,00	1.235.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Programm 2	CP	0,00	735.000,00	500.000,00	0,00	1.235.000,00	0,00	1.235.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Mission 4	CP	0,00	735.000,00	500.000,00	0,00	1.235.000,00	0,00	1.235.000,00
Mission 9 Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt Program 4 - Integrierter Wasserdienst								
TITEL 2 Investitionsausgaben								
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf								
09042.02.01090001 WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	2024	CP	800.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	300.000,00	403.567,74
Bemerkung Änderung Kapitel Änderung								
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	800.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	300.000,00	403.567,74	-103.567,74
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	800.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	300.000,00	403.567,74	-103.567,74
Summe Änderung Kapitel auf Programm 4	CP	800.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	300.000,00	403.567,74	-103.567,74
Summe Änderung Kapitel auf Mission 9	CP	800.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	300.000,00	403.567,74	-103.567,74
Mission 10 Transport und Recht auf Mobilitätsförderung Program 5 - Straßennetz und -infrastrukturen								
TITEL 2 Investitionsausgaben								
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf								
10052.02.010900041 ÖFFENTL BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	2024	CP	810.000,00	-160.000,00	0,00	-140.000,00	510.000,00	0,00
Bemerkung Änderung Kapitel Änderung								
10052.02.010900053 Öffentliche Beleuchtung - Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Industriezone Lana und anderen Nebenstraßen	2024	CP	0,00	0,00	140.000,00	0,00	140.000,00	0,00
Bemerkung Änderung Kapitel Änderung								
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2	CP	810.000,00	-160.000,00	140.000,00	-140.000,00	650.000,00	0,00	650.000,00

**AUSGABEN JAHR: 2024**

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2	CP	810.000,00	-160.000,00	140.000,00	-140.000,00	650.000,00	0,00	650.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Programm 5	CP	810.000,00	-160.000,00	140.000,00	-140.000,00	650.000,00	0,00	650.000,00
Summe Änderung Kapitel auf Mission 10	CP	810.000,00	-160.000,00	140.000,00	-140.000,00	650.000,00	0,00	650.000,00
<b>Summe Änderung Kapitel AUSGABEN JAHR: 2024</b>	CP	1.610.000,00	575.000,00	640.000,00	-640.000,00	2.185.000,00	403.567,74	1.781.432,26
			SALDO KOMPETENZ	0,00				

**Änderung Nr. 8/2023  
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE**

HAUSHALTS AUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
Kassafonds zu Beginn des Haushaltsjahres		7.474.866,43		
A) Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(+)	90.609,70	0,00	0,00
AA) Übernahme des Verwaltungsfehlbetrages aus den vorhergehenden Haushaltsjahren	(-)	0,00	0,00	0,00
B) Einnahme Titel 1.00 - 2.00 - 3.00 davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	21.584.163,58 0,00	16.113.300,00 0,00	15.861.100,00 0,00
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(+)	340.000,00	340.000,00	340.000,00
D) Ausgaben Titel 1.00 - Laufende Ausgaben davon: - Gebundener Mehrjahresfond - Fonds für zweifelhafte Forderungen	(-)	21.557.593,34 0,00 133.771,08	15.662.400,00 0,00 119.150,00	14.906.700,00 0,00 119.150,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(-)	0,00	0,00	0,00
F) Ausgaben Titel 4.00 - Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Obligationsanleihen davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen Fonds für Vorschüsse auf Liquidität	(-)	612.700,00 0,00 0,00	582.900,00 0,00 0,00	584.300,00 0,00 0,00
G) Endsumme (G=A-AA+B+C-D-E-F)		-155.520,06	208.000,00	710.100,00
SONSTIGE FÜR DIE VON DEN GESETZESBESTIMMUNGEN UND DEN HAUSHALTSGRUNDSÄTZEN VORGESEHENEN POSTEN, WELCHE EINEN EINFLUSS AUF DAS HAUSHALTSGLEICHGEWICHT, GEMÄSS ART. 162, ABS. 6, DES EINHEITSTEXTES ZUR BUCHHALTUNGSORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN HABEN				
H) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die laufenden Ausgaben (**) davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	1.326.666,38 0,00	--- ---	--- ---
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Ausgaben auf Kapitalkonto aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER LAUFENDEN AUSGABEN (***) O=G+H+I-L+M		1.171.146,32	208.000,00	710.100,00



Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus
- Joachim Staffler
- Stefan Taber
- Dieter Oberkofler
- Ulrike Laimer
- Helmut Taber

Der Änderungsantrag von Frau Vizebürgermeisterin wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

Anwesende: 23

Enthaltungen 8	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 15
<ul style="list-style-type: none"><li>- Franco Nietzsche</li><li>- Verena Kraus</li><li>- Dieter Oberkofler</li><li>- Joachim Staffler</li><li>- Roland Stauder</li><li>- Stefan Taber</li><li>- Philipp Holzner</li><li>- Peter Gruber</li></ul>	Keine	Rest

#### **Abstimmung über Beschluss mit genehmigter Abänderung:**

Anwesende: 23

Enthaltungen 8	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 15
<ul style="list-style-type: none"><li>- Franco Nietzsche</li><li>- Verena Kraus</li><li>- Dieter Oberkofler</li><li>- Joachim Staffler</li><li>- Roland Stauder</li><li>- Stefan Taber</li><li>- Philipp Holzner</li><li>- Peter Gruber</li></ul>	Keine	Rest

#### **Vorausgeschickt,**

dass das einheitliche Strategiedokument 2023 - 2025 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 22.12.2022;

dass der Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit Ratsbeschluss Nr. 37 vom 22.12.2022 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 der geltenden Verordnung über das Rechnungswesen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2016, der Gemeinderat folgende Haushaltsänderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

#### **festgehalten,**

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

**nach Einsichtnahme,**

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen (Franco Nietzsche, Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler, Roland Stauder, Stefan Taber, Philipp Holzner, Peter Gruber) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Norbert Schöpf; unentschuldig abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit folgenden zusammengefassten Ergebnis zu genehmigen:

<b>Mehrausgaben</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Ausgaben (Titel I)	50.000,00		
Ausgaben (Titel II)	2.731.030,78	640.000,00	
<b>Summe Mehrausgaben</b>	<b>2.781.030,78</b>	<b>640.000,00</b>	
<b>Minderausgaben</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Ausgaben (Titel I)	-50.000,00		
Ausgaben (Titel II)	-2.731.030,78	-640.000,00	
<b>Summe Minderausgaben</b>	<b>-2.781.030,78</b>	<b>-640.000,00</b>	

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2023 - 2025 zu genehmigen;

- 3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:

- a) Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025. VIII. Haushaltsänderung, gemäß beiliegender Tabelle;  
c) Dreijahresplan der öffentlichen Arbeiten und Investitionen VIII. Abänderung;

- 4) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:

- a) Überprüfung der allgemeinen Haushalts-gleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 gemäß beiliegender Tabelle;

- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;



Enthaltungen 7	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 17
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Franco Nietzsche</i></li> <li>- <i>Dieter Oberkofler</i></li> <li>- <i>Joachim Staffler</i></li> <li>- <i>Roland Stauder</i></li> <li>- <i>Stefan Taber</i></li> <li>- <i>Philipp Holzner</i></li> <li>- <i>Peter Gruber</i></li> </ul>	Keine	Rest

Vorausgeschickt, dass

mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 63 vom 26.11.2015 die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde genehmigt wurde;

mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 41 vom 20.12.2018 diese Verordnung in einer überarbeiteten Fassung, mit Erstanwendung der Gebühren für die Zustellungskosten, neu erlassen wurde;

mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 24 vom 25.11.2019 die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde teilweise abgeändert wurde;

diese Verordnung die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde, insbesondere jene, die über die In-House-Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) ausgeübt wird und dieser mit Dienstleistungsvertrag übertragen wurde, regelt;

die genannte Verordnung von einer Fachgruppe aus Vertretern des Südtiroler Gemeindenverbandes, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Gesellschaft (nachstehend „Fachgruppe“ genannt) erarbeitet wurde. Der Fachgruppe oblag die Aufgabe, für die Regelung der Zwangseintreibung der Südtiroler öffentlichen Körperschaften eine Reihe von einheitlichen Dokumenten zu erarbeiten;

durch die sich rasch ändernden staatlichen Vorschriften im Bereich der Eintreibung verschiedene zusätzliche Änderungen notwendig waren. Diese Änderungen wurden stets einheitlich in den einzelnen Verordnungen aller Mitgliedskörperschaften (Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) umgesetzt, allerdings mit einem erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand für alle Beteiligten;

um weiterhin möglichst einheitlich für alle beauftragenden Körperschaften handeln zu können, hat die Gesellschaft, auch aufgrund der durch das Gesetz vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 (Haushaltsgesetz 2020) eingeführten Reform, den Gesellschaftern vor kurzem eine Reihe weiterer notwendiger Änderungen an den geltenden Verordnungen vorgeschlagen, die vom Lenkungsbeirat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 6. Juli 2023 positiv bewertet wurden;

bei dieser Sitzung auch der Entwurf einer neuen einheitlichen Verordnung genehmigt wurde, die Änderungen an der Verordnung über die Zwangseintreibung enthält, von denen die wichtigsten wie folgt zusammengefasst werden können:

- Einfügung Verweise auf das Haushaltsgesetz 2020;
- in Bezug auf die Verfahrensverantwortlichen, Einführung der Möglichkeit, dass die Gesellschaft für ihr eigenes Personal Schulungen für die Ausbildung von Zustellungsbeauftragten organisieren kann; Abänderung des Verfahrens zur Ermittlung der Verantwortlichen für die Feststellung der Forderungen des Landes; Anpassung des Verweises auf die Regelung zur Ernennung der Vollzugsbeamten durch die Gesellschaft; ausdrückliche Bestimmung der Möglichkeit der Beglaubigung von Kopien der Eintreibungsakten durch die Verantwortlichen für das Verfahren der Zwangseintreibung;
- Einführung eines Verweises auf das Haushaltsgesetz 2020 für die Festlegung der von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragenden Zustellungskosten;
- Abänderung der Regelung des Verfahrens zur Gewährung von Ratenplänen, indem insbesondere vorgesehen wurde, dass die Eintreibungskosten und -gebühren, sowie die Verzugszinsen auf jede Rate verteilt werden und nicht mehr mit der ersten Rate eingehoben werden; Reduzierung auf nur zwei Schwellenwerten für die Bestimmung der gewährbaren Höchstanzahl von Raten und Erfordernis des Nachweises der finanziellen Schwierigkeiten um

eine Ratenzahlung für Schulden von mehr als 120.000 Euro statt von 60.000 Euro; Erhöhung der Ausschlusswirkung des Ratenplanes bei Nichtzahlung von acht Raten und Vereinfachung der Verwaltung der Ausschlüsse von der Gewährung eines Ratenplanes;

da die häufigen Gesetzesänderungen für die einzelnen betroffenen Körperschaften zu einem hohen Verwaltungs- und Verfahrensaufwand führen, der Lenkungsbeirat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2023 auch die Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens, das es den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften ermöglichen würde, sich auf die wesentlichen Bestimmungen (Artikel 2 bis 16) der von der Provinz erlassenen Verordnung und insbesondere auf deren künftige Änderungen und Ergänzungen zu beziehen, ohne jedes Mal die einzelnen Abänderungen genehmigen zu müssen, vorgeschlagen hat;

die Landesregierung mit Beschluss Nr. 895 vom 17. Oktober 2023 die neue Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt hat und der Landeshauptmann mit Dekret Nr. 36 vom 23. Oktober 2023 diese erlassen hat;

der Rat der Gemeinden vor der Genehmigung am 09.10.2023 sein positives Gutachten bezüglich der neuen Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen erteilt hat;

um die Governance-Vereinbarungen der Gesellschaft einzuhalten und ihr ein effizientes und wirksames Funktionieren zu ermöglichen, sowie im Hinblick darauf, dass die Örtlichen Körperschaften auf die wesentlichen Bestimmungen der Landesverordnung verweisen können (unter Einhaltung des von den Governance-Organen der Gesellschaft vereinbarten Verfahrens und der darin vorgesehenen Fristen und unbeschadet des Rechts, im Falle von Dissens den genannten Verweis aufzuheben), die Autonome Provinz Bozen-Südtirol gemäß obgenannten Beschluss Nr. 895/2023, die jeweils vom Lenkungsbeirat vorgeschlagenen Änderungen der eigenen Verordnung über die Zwangseintreibung berücksichtigt. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol holt außerdem, sowohl in der Phase der Erstgenehmigung als auch bei späteren Änderungen stets ein unverbindliches Gutachten des Rates der Gemeinden ein, um in Bezug auf die Regeln für die Verwaltung der Eintreibung durch die Gesellschaft, die unbedingt einheitlich sein müssen, das größtmögliche Einvernehmen zu erreichen;

unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten sowie des Leitbildes und der Gründungsziele der Gesellschaft, die einzige Ansprechpartnerin für die Erreichung der gemeinsamen Ziele der Steuergerechtigkeit ist, und um der gesamten Südtiroler Bevölkerung eine einheitliche Regelung der Zwangseintreibung der Einnahmen durch die Gesellschaft zu gewährleisten, wird es als notwendig erachtet, sich an die Vorgaben des Lenkungsbeirats der Gesellschaft anzupassen und die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde in der überarbeiteten Fassung neu zu genehmigen. Dabei wird festgehalten, dass für die Artikel 2 bis 16 vollständig auf die entsprechenden Artikel 2 bis 16 der mit DLH Nr. 36 vom 23. Oktober 2023 erlassenen Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol, sowie auf deren Änderungen verwiesen wird;

nach weiterer Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen (*Franco Nietzsche, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler, Roland Stauder, Stefan Taber, Philipp Holzner, Peter Gruber*) bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Norbert Schöpf; unentschuldig abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. beiliegende Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde zu genehmigen, wobei für die Artikel 2 bis 16 vollständig auf die entsprechenden Artikel 2 bis 16 der mit DLH Nr. 36/2023 erlassenen Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol verwiesen wird und deren Gültigkeit und Wirksamkeit vollinhaltlich für die gegenständliche Verordnung übernommen werden;
2. nach eventuellen zukünftigen Änderungen der Artikel 2 bis 16 der obgenannten

Landesverordnung über die Zwangseintreibung kann im Falle von Dissens der Verweis auf obgenannte Artikel aufgehoben werden, wobei in der Folge eine eigene Verordnung genehmigt werden muss. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, gelten die eben genannten Änderungen aufgrund des Verweises unter Punkt 1 automatisch für die Gemeinde, ohne dass eine weitere Genehmigung durch die Gemeinde erforderlich ist;

3. dass, der beiliegende Text der Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde wesentlichen und integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet;
4. zum besseren Verständnis ein Informationsdokument beizulegen, in welchem alle Artikel der vorliegenden Verordnung, auch jene mit einem Verweis, in vollem Wortlaut wiedergegeben werden;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss und die Verordnung über die Zwangseintreibung dem Finanzministerium über das Portal [www.portalefederalismofiscale.gov.it](http://www.portalefederalismofiscale.gov.it) telematisch übermittelt werden;
6. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
7. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## **Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen**

### Art. 1

#### *Anwendungsbereich*

1. Diese Verordnung regelt, in Durchführung des Artikels 52 des gesetzvertretenden Dekrets vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Zwangseintreibung der Einnahmen:
  - a) der Gemeinde;
  - b) der von der Gemeinde abhängigen Körperschaften, Einrichtungen und Betriebe, sowie der Gesellschaften, die der Ausrichtung und Koordinierung der Gemeinde unterliegen, welche den Dienst der Zwangseintreibung der Südtiroler Einzugsdienste AG mittels eines Dienstleistungsvertrages anvertrauen.
2. Die Verordnung regelt die Einhebung mittels Zwangseintreibung, wenn die vorherigen Einhebungsverfahren erfolglos waren.

### Art. 2

#### *Begriffsbestimmungen*

1. Die "Begriffsbestimmungen" sind in Artikel 2 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

### Art. 3

#### *Art der Eintreibung*

1. Die „Art der Eintreibung“ ist in Artikel 3 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

### Art. 4

*Eintreibung durch die Südtiroler  
Einzugsdienste AG*

1. Die „Eintreibung durch die Südtiroler Einzugsdienste AG“ ist in Artikel 4 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 5

*Verantwortliche des Zwangseintreibungsverfahrens*

1. Die „Verantwortlichen des Zwangseintreibungsverfahrens“ sind in Artikel 5 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 6

*Erstellung und Versand der Daten – Genehmigung der Lastenlisten*

1. Die „Erstellung und der Versand der Daten – Genehmigung der Lastenlisten“ sind in Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 7

*Sofortige Aussetzung der Zwangseintreibung*

1. Die „Sofortige Aussetzung der Zwangseintreibung“ ist in Artikel 7 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 8

*Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen – Insolvenzverfahren*

1. Die „Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen - Insolvenzverfahren“ sind in Artikel 8 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 9

*Eintreibungskosten zulasten des Schuldners/der Schuldnerin*

1. Die „Eintreibungskosten zulasten des Schuldners/der Schuldnerin“ sind in Artikel 9 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 10

*Zahlungsmodalitäten*

1. Die „Zahlungsmodalitäten zulasten des Schuldners/der Schuldnerin“ sind in Artikel 10 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 11

*Ratenzahlung*

1. Die „Ratenzahlung“ ist in Artikel 11 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 12

*Bei Einzahlungen und Ratenzahlungen fällige Zinsen*

1. Die „Bei Einzahlungen und Ratenzahlungen fälligen Zinsen“ sind in Artikel 12 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 13

*Rückerstattung der zu Unrecht eingezahlten Beträge*

1. Die „Rückerstattung der zu Unrecht eingezahlten Beträge“ ist in Artikel 13 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 14

*Uneinbringlichkeit*

1. Die „Uneinbringlichkeit“ ist in Artikel 14 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 15

*Technische und operative Regeln*

1. Die „Technischen und operativen Regeln“ sind in Artikel 15 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 16

*Schlussbestimmungen*

1. Die „Schlussbestimmungen“ sind in Artikel 16 des Dekrets des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 und dessen späteren Änderungen festgelegt.

Art. 17

*Verweis auf die Artikel 2 bis 16 des Dekretes des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 36 vom 23.10.2023 „Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen“ und nachfolgende Änderungen*

1. Wie im Genehmigungsbeschluss beschrieben zielt der Verweis der Artikel 2 bis 16 dieser Verordnung auf jene der Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen, genehmigt mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 36 vom 23.10.2023, darauf ab, die Zwangseintreibung für alle Körperschaften der Provinz Bozen einheitlich zu regeln. Jede darauffolgende Änderung der Artikel 2 bis 16 wird durch einen Beschluss der Landesregierung genehmigt und durch ein Dekret des Landeshauptmanns erlassen, ohne dass eine weitere Genehmigung durch die Gemeinde erforderlich ist, unbeschadet des Rechts, im Falle von Dissens den Beschluss betreffend den Verweis auf die Artikel 2 bis 16 der Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol aufzuheben und eine eigene Verordnung zu genehmigen.
2. Zum besseren Verständnis sind alle Artikel der vorliegenden Verordnung, auch jene mit einem Verweis, in vollem Wortlaut im beigelegten Informationsdokument wiedergegeben. Bei künftigen Änderungen der Artikel 2 bis 16 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 36 vom 23.10.2023 wird die Gemeinde dafür sorgen, das Informationsdokument zu aktualisieren.

Art. 18

*Inkrafttreten und Abschaffung*

1. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Ab diesem Datum ist die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2018 abgeschafft.

**4. Genehmigung der Vereinbarung zur Ergänzung und Abänderung des Dienstleistungsvertrages zwischen der Gemeinde Lana und Südtiroler Einzugsdienste AG.**

Berichterstatter: Valentina Andreis

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

Anwesende: 24

Enthaltungen 8	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 16
<ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Franco Nietzsche</i></li><li>- <i>Verena Kraus</i></li><li>- <i>Dieter Oberkofler</i></li><li>- <i>Joachim Staffler</i></li><li>- <i>Roland Stauder</i></li><li>- <i>Stefan Taber</i></li><li>- <i>Philipp Holzner</i></li><li>- <i>Peter Gruber</i></li></ul>	Keine	Rest

**Vorausgeschickt,**

dass mit dem Beschluss des Gemeinderates Nr. 62 vom 26.11.2015 der Beitritt der Gemeinde Lana als Gesellschafter der Südtiroler Einzugsdienste AG mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4 und der Entwurf der Vereinbarung für die Governance der Südtiroler Einzugsdienste AG, sowie die allgemeinen Bedingungen des Dienstes genehmigt worden sind;

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 63 vom 26.11.2015 der Dienstleistungsvertrag mit der Südtiroler Einzugsdienste AG genehmigt wurde, welcher die In-House Beauftragung der Eintreibung von steuerlichen und nicht steuerlichen öffentlichen Einnahmen und der technologischen Vermittlung zu Gunsten der Gesellschaft zum Gegenstand hat;

dass am 11.12.2015 zwischen der Gemeinde Lana und der Südtiroler Einzugsdienste AG der Dienstleistungsvertrag unterzeichnet wurde;

dass mit Beschlüssen Nr. 23/2017 und Nr. 6/2020 der vorgenannte Dienstleistungsvertrag vom 11.12.2015 zwischen der Gemeinde Lana und der Südtiroler Einzugsdienste AG abgeändert und ergänzt wurde;

dass der Lenkungsbeirat der Gesellschaft in seinen Sitzungen vom 20.04.2023 und vom 06.07.2023 weitere Änderungen des zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft bestehenden Dienstleistungsvertrages beschlossen hat;

dass es als notwendig erachtet wird, sich an die Angaben des Lenkungsbeirats der Gesellschaft anzupassen und den in Kraft befindlichen Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Lana abzuändern;

**dafürgehalten,**

den beigelegten Entwurf der Vereinbarung zur Ergänzung und Abänderung des Dienstleistungsvertrages vom 11.12.2015, abgeändert mit Ratsbeschlüssen Nr. 23/2017 und Nr. 6/2020, der Gemeinde zu genehmigen;

**nach Einsichtnahme,**

in die Mitteilung der Südtiroler Einzugsdienste AG Prot. Nr. 37223 vom 27.10.2023;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen (Franco Nietzsche, Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler, Roland Stauder, Stefan Taber, Philipp Holzner, Peter Gruber) bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Norbert Schöpf; unentschuldig abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die beigelegte Vereinbarung zur Ergänzung und Abänderung des Dienstleistungsvertrages vom 11.12.2015, abgeändert mit Ratsbeschlüssen Nr. 23/2017 und Nr. 6/2020, zwischen der Gemeinde Lana und der Süd-tiroler Einzugsdienste AG zu genehmigen, welche wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses darstellt;
2. die Vizebürgermeisterin oder ihren Stellvertreter zur Unterzeichnung obgenannter Vereinbarung zu ermächtigen.
3. festzuhalten, dass die aus gegenständlichem Dienstleistungsvertrag erwachsenden Ausgaben zu Lasten der Kompetenzgebarung der Ausgabenkapitel 01041.03.029900, 04011.03.029900, 09031.03.029900 und 09041.03.029900 des jeweiligen Geschäftsjahres ausreichende Deckung finden, wo die entsprechenden Beträge eigens hierfür vorgesehen und veranschlagt werden;
4. festzuhalten, dass gegenständliche Maßnahme an folgende PEC-Adresse der SEDAG zu übermitteln ist: se.aar.bz@legalmail.it
5. gegenständlichen Beschluss mit Stimmeneinhelligkeit, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit die Zwangseintreibung der Forderungen und die Versendung der im Jahr 2020 anvertrauten Schuldspositionen seitens der SEDAG weitergeführt werden kann.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

*Die Stempelgebühr wurde laut Genehmigung Nr. 123008/2021 der Agentur der Einnahmen auf virtuellen Abfindungsweg entrichtet*

#### **Vereinbarung zur Ergänzung und Abänderung des Dienstleistungsvertrages vom 11.12.2015**

zwischen

der Gemeinde Lana (nachfolgend als „Körperschaft“ bezeichnet) und der Südtiroler Einzugsdienste AG (nachfolgend als „Gesellschaft“ bezeichnet)

#### **Vorausgeschickt dass,**

- zwischen den Parteien ein Dienstleistungsvertrag unterzeichnet wurde, welcher die In-House Beauftragung der Eintreibung von steuerlichen und nicht steuerlichen öffentlichen Einnahmen und der technologischen Vermittlung zu Gunsten der Gesellschaft zum Gegenstand hat (im Folgenden „Vertrag“ bezeichnet);
- gemäß Artikel 44-bis Ansatz 1 Buchst. d) des Landesgesetzes Nr. 1/2002 und unter Berücksichtigung von Artikel 64-bis des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 die Gesellschaft ihren Mitgliedskörperschaften den Dienst der Übermittlung der informatischen Files in Verbindung mit dem pagoPA System (RPT, RT und Abrechnungsflüsse) in die gesetzliche Aufbewahrung, sowie den Dienst der digitalen Mitteilungen anbieten kann. Aus diesem Grund sind einige Integrierungen am Dienstleistungsvertrag notwendig, welche vom Lenkungsbeirat am 20.04.2023 genehmigt wurden.
- zudem wurden einige Vertragsänderungen zugunsten auf den Dienst der Zwangseintreibung als notwendig erachtet, welche vom Lenkungsbeirat der Gesellschaft am 6. Juli 2023 genehmigt wurden;

- es handelt sich um Änderungen, die sich auf Folgendes beziehen:
  - a) Inkrafttreten des Ministerialdekrets vom 14.4.2023, welches vom Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019 vorgesehen ist und die Aktualisierung der den Schuldner anzulastenden Zustellungs- und Verfahrenskosten enthält;
  - b) die Entlastung wegen Uneinbringlichkeit der ersten zur Einhebung übertragenen Positionen;
  - c) Verwaltung der etwaigen von der Gesellschaft ausgeübten Vertragskündigung oder des Widerrufs der Dienstleistung durch die Körperschaft;

**All dies vorausgeschickt,**

vereinbaren die Parteien mit gegenständlicher Vereinbarung folgendes.

**Mit Bezug auf den Dienst der digitalen Mitteilungen und den pagoPA Dienst wird der Vertrag wie folgt abgeändert:**

**In Anlage 1 wird der folgende Buchstabe C) eingefügt:**

C) Digitale Mitteilungen

Die Körperschaft beauftragt die Gesellschaft mit dem Dienst der digitalen Mitteilungen, wie unter Anlage 2 Buchstabe C) näher beschrieben.

**In Anlage 2 unter dem Buchstaben B) Dienst der technologischen Vermittlung für die Verbindung zur Zentralen Nationalen Zahlungsplattform im Rahmen des öffentlichen Vernetzungssystem wird unter dem Buchst c) der folgende Punkt eingefügt:**

- Übermittlung der informatischen Files in Verbindung mit dem pagoPA System (RPT, RT und Abrechnungsflüsse) in die gesetzliche Aufbewahrung mittels des eigenen Webservices an den Landesaufbewahrer „Parer“ mit vorherigem Beitritt der Körperschaft an Parer selbst, sowie der diesbezüglichen Aktivierung der Aufbewahrung.

**In Anlage 2 wird der folgende Dienst eingefügt:**

**C. Dienst "Digitale Mitteilungen "**

**a) Gegenstand und Beschreibung**

Der vorliegende Buchst C Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag enthält die Regeln für die Beziehungen zwischen der Körperschaft (im Folgenden Körperschaft genannt) und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG (im Folgenden SEDAG genannt) mit dem Ziel, die Gesellschaft mit der Entwicklung, Verwaltung und Bereitstellung einer technologischen Infrastruktur für die öffentlichen Körperschaften und Inhouse Organismen zu beauftragen, die den Anschluss an die staatliche Plattform für digitale Kommunikation für Bürger, Unternehmen und Einrichtungen namens IO, ermöglicht.

**b) Anvertraung des Dienstes**

Die Gesellschaft bietet der Körperschaft den Dienst des Anschlusses an die nationale Plattform für digitale Kommunikation für Bürger, Unternehmen und Behörden, genannt 'IO', an. Dieses System bietet die Möglichkeit, "Push"-Mitteilungen digital zu versenden, wie z. B. ausstehende Zahlungen, die über mobile Geräte abgerufen werden können.

Auf Anfrage der Körperschaft stellt die Gesellschaft eigenes Personal zur Verfügung, um die, auf der Plattform zu aktivierenden Dienste, im Auftrag der Körperschaft selbst, zu erfassen. Die Namen der von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten Mitarbeiter werden der Körperschaft zum Zeitpunkt des Beitritts und der vertraglichen Festlegung mit pagoPA Spa mittels einer PEC mitgeteilt.

**a) Tätigkeiten**

Die Tätigkeit der Gesellschaft im Rahmen der vorliegenden Dienstleistung besteht in der Anbindung an die staatliche digitale Kommunikationsplattform, die derzeit unter der Bezeichnung "IO" bekannt ist, in der Verwaltung der informatischen Transaktionen im Zusammenhang mit den gesendeten Nachrichten sowie in den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten gemäß den nachstehend aufgeführten technischen und dienstlichen Spezifizierungen:

- Unterstützung der Körperschaft beim formellen Beitritt zur Plattform IO samt Ausfüllung der Beitrittserklärung und Funktionsvollmacht zu Gunsten der SEDAG;

- Verwaltung im Back-office der Plattform IO durch die Mitarbeiter der SEDAG, welche von der Körperschaft in der Beitrittserklärung bevollmächtigt wurden, Erfassung/Aktivierung der Körperschaft inklusive der Ladung des Logos und Veröffentlichung der diesbezüglichen Dienstleistungen auf der Plattform (mittels API Anfragen, welche von der SEDAG für die Körperschaft vorgenommen werden), um die sog. notwendigen API-Key zu erhalten, welche für den Versand der Mitteilungen notwendig sind, sowie die Erfassung aller Informationen welche vom System angefragt werden;
- Erbringung einer Anzahl von Dienstleistungen oder Lieferung von Softwaresystemen (Schnittstelle zum Epays Programm, Webservice oder massive Ladungen), um die Verwaltung der Nachrichtenübermittlung mit den Bürgern zu ermöglichen:
  - Möglichkeit Pushnachrichten mittels eigenem Webservice zu senden;
  - Möglichkeit Pushnachrichten mittels einer massiver upload Funktion csv. zu senden;
  - Möglichkeit einzelne Pushmitteilungen mittels der Schnittstelle in der Anwendung des Managers von ePayS zu versenden;
  - Schnittstelle oder Webservice für die Überprüfung des Zugestellten und für die Überprüfung der Ergebnisse der Zusendung der Mitteilung mittels der Plattform IO;
  - Unterstützung der Körperschaft in der Benutzung der Masken und der Funktionalitäten der Anwendung, sowie der Nachrichtenübermittlung und diesbezügliche Formatierung;
  - Tätigkeiten, welche eng mit der Durchführung der Tätigkeiten wie oben beschrieben, zusammenhängen.

**c) Körperschaftsbeauftragte und Beauftragter der Gesellschaft**

Zwecks der Aktivierung und Abwicklung des betreffenden Dienstes ernennt die Körperschaft folgende Bevollmächtigte zu ihren internen Beauftragten („Körperschaftsbeauftragte“):

Josef Grünfelder  
 Amt: Generalsekretariat.  
 Maria-Hilf-Straße, Nr. 5 – 39011 Lana  
 josef.gruenfelder@gemeinde.lana.bz.it.  
 lana@legalmail.it  
 0473/567752

Matthias Merlo:  
 Amt: Finanzdienste  
 Maria-Hilf-Straße, Nr. 5 – 39011 Lana  
 matthias.merlo@gemeinde.lana.bz.it.  
 lana@legalmail.it  
 0473/567773

Andrea De Martino:  
 Amt: Buchhaltung  
 Maria-Hilf-Straße, Nr. 5 – 39011 Lana  
 andreademartino@comune.lana.bz.it.  
 lana@legalmail.it  
 0473/567722

Sara Grimaldi:  
 Amt: Steueramt  
 Maria-Hilf-Straße, Nr. 5 – 39011 Lana  
 sara.grimaldi@comune.lana.bz.it.  
 lana@legalmail.it  
 0473/567734

Thomas Karnutsch:  
Amt: Gemeindepolizei  
Maria-Hilf-Straße, Nr. 5 – 39011 Lana  
thomas.karnutsch@gemeinde.lana.bz.it.  
lana@legalmail.it  
0473/567712

Die obengenannten Personen haben die Aufgabe die mit dem vom gegenständlichen Buchstaben geregelten Dienst, vorgesehenen und damit verbundenen Angelegenheiten mit dem nachstehenden Personal zu pflegen.

Die Körperschaft verpflichtet sich, die Verfügbarkeit/Bereitschaft mindestens eines der in vorliegendem Anhang ernannten Beauftragten an allen Werktagen von 9 bis 12 und von 14 bis 16 Uhr zu gewährleisten.

Besagte Körperschaftsbeauftragte können jederzeit mittels einer Mitteilung per zertifizierter elektronischer Post seitens der Körperschaft an die Gesellschaft geändert werden. Die Änderung tritt am Werktag nach dem Erhalt der Mitteilung in Kraft.

Zum Zwecke der Aktivierung und der Durchführung des gegenständlichen Dienstes, bestimmt die Gesellschaft als internen Referenten den Dienststellenverantwortlichen des Dienstes IT und pagoPA pro tempore oder seinen Vertreter oder anderen Bevollmächtigten

Dienststelle IT und pagoPA, Josef Mayr Nusserstr. 62/D - 39100 Bozen (BZ)  
pagopa@altoadigeriscossioni.it  
se.aar.bz@legalmail.it  
0471/316 400 – 401 – 402

#### **d) Vergütung**

Bis zum 31.12.2024 ist kein spezifischer Tarif vorgesehen, welcher von den einzelnen beauftragenden Körperschaften zu tragen wäre, da der Dienst in dieser ersten Versuchsphase kostenlos erbracht wird. Danach kann der Lenkungsbeirat nach den festgelegten Verfahren und Fristen einen spezifischen Tarif einführen, der von allen Körperschaften zu zahlen ist, die den Dienst in Anspruch nehmen.

#### **Mit Bezug auf den Dienst der Zwangseintreibung wird der Vertrag wie folgt abgeändert:**

##### **Absatz 3 des Artikels 4 des Vertrages wird wie folgt geändert:**

In allen Fällen des Widerrufs des Dienstes der Zwangseintreibung seitens der Körperschaft (Art. 4, Absatz 2 und Art. 9 des Vertrages) oder des Rücktrittes vom Vertrag durch die Gesellschaft (Art. 9, Absatz 2 des Vertrages), vereinbaren die Parteien, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, die Fortsetzung des Dienstes ohne Unterbrechung und zu denselben Vertragsbedingungen für die ihr vor dem Widerruf/der Kündigung anvertrauten Lastenlisten bis zum Abschluss des Auftrages (Einhebung oder Entlastung wegen Uneinbringlichkeit) weiterzuführen, falls die Körperschaft das Inkraftbleiben der vom Lenkungsbeirat vorgeschlagenen und von der Landesregierung jeweils genehmigten einheitlichen Verordnungsbestimmungen gewährleistet.

Tritt die Gesellschaft hingegen vom Vertrag zurück, weil die Körperschaft die Verordnung für die Zwangseintreibung widerruft oder die jeweils vom Lenkungsbeirat vorgeschlagenen und von der Landesregierung genehmigten Änderungen nicht annimmt, sowie im Falle der Genehmigung von Änderungen, die im Widerspruch zu den genannten einheitlichen Vorschriften stehen, wird die Gesellschaft unverzüglich die Aussetzung für die zuvor anvertrauten Positionen vornehmen und der Körperschaft innerhalb des notwendigen technischen Zeitrahmens die noch offenen Positionen zurückgeben, mit Ausnahme derjenigen, für die eine Ratenzahlung läuft. Für letztere wird die Einhebung bis zum Inkasso oder bis zum Verfall des Ratenplanes gemäß der für alle anderen Körperschaften, die der Gesellschaft den Dienst der Zwangseintreibung anvertrauen, jeweils geltenden Verordnungsbestimmungen fortgesetzt.

##### **Dem Absatz 2 von Artikel 9 des Vertrags wird folgender letzter Satz angefügt:**

Dasselbe Rücktrittsrecht wird der Gesellschaft eingeräumt, falls die Körperschaft die eigene Verordnung über die Zwangseintreibung aufhebt oder gegen der diesbezüglich vom Lenkungsbeirat vorgeschlagenen und von der Landesregierung genehmigten Entscheidungen abändert.

##### **Im Anhang 2 des Vertrages wird der folgende letzte Absatz mit der Überschrift „j) Uneinbringlichkeit“ eingefügt:**

In Bezug auf die Regelung für die Verwaltung der Entlastung wegen Uneinbringlichkeit gemäß Artikel 14 der Verordnung vereinbaren die Parteien, dass nach Ablauf der Frist für die stillschweigende Annahme der Entlastung wegen Uneinbringlichkeit in Bezug auf die effektiven Posten, die in den im Laufe der Zeit von der Gesellschaft an die Körperschaft übermittelten Mitteilungen enthalten sind, sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Entlastung für die Positionen, für die ein Sicherungs- oder Vollstreckungsverfahren, eine Ratenzahlung, eine Aussetzung, ein Streitfall, ein Konkursverfahren anhängig ist oder generell eine Einhebungsakt seit weniger als 365 Tagen erlassen wurde, bis zum Abschluss der laufenden Aktivitäten aufzuschieben. In diesem Fall teilt die Gesellschaft die tatsächliche Entlastung wegen Uneinbringlichkeit am Ende der laufenden Tätigkeiten mit, die sofort wirksam wird.

**Die Tabelle im Anhang 3 des Vertrages zum Punkt „Spesen für Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren“ wird wie folgt abgeändert:**

Hinsichtlich der Rückerstattung der Spesen für Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren, die sich auf noch nicht eingehobene Schuldpositionen beziehen, wird vereinbart, dass diese im selben, jeweils geltenden Ausmaß, das den Schuldern angelastet wird, festgelegt sind.

Die Parteien vereinbaren, dass die Stempelsteuer für die vorliegende Vereinbarung zu Lasten der Gesellschaft geht.

Für alles was nicht ausdrücklich von vorliegender Vereinbarung vorgesehen und abgeändert wurde, gelten die Bestimmungen des Vertrages.

Der Generaldirektor /  
Il Direttore Generale  
Dott. Marco Balduzzo

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet/sottoscritto con firma digitale)

Die Vizebürgermeisterin der Gemeinde Lana/  
La Vicesindaca del Comune di Lana  
Valentina Andreis

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet/sottoscritto con firma digitale)

**5. Umweltschutzkommission - Ersetzung eines Mitgliedes.**

Berichterstatter: Valentina Andreis

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus

Anwesende: 24

Enthaltungen 1	Gegenstimmen 0	Befürwortungen 23
- <i>Valentina Andreis</i>	Keine	Rest

**Vorausgeschickt,**

dass mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 26.11.2020 die Mitglieder für die beratende Umweltschutzkommission ernannt wurden;

dass mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 36 vom 28.09.2023 Ulrike Laimer als zusätzliches Mitglieder für die beratende Umweltschutzkommission ernannt wurde;

dass mit Schreiben vom 10.11.2023 (Prot. Nr. 0055799 vom 10.11.2023) der Bürgermeister Harald Stauder zurückgetreten ist, welcher auch Mitglieder der Umweltschutzkommission war, was die

Notwendigkeit seiner Ersetzung bewirkt;

dass die Umweltschutzkommission in ihrer Sitzung vom 15.11.23 besprochen hat, dass die Vizebürgermeisterin Valentina Andreis als Mitglieder der Umweltschutzkommission ernannt werden soll;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Valentina Andreis) bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Norbert Schöpf; unentschuldigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. aus obgenannten Gründen die Vizebürgermeisterin Valentina Andreis als Mitglied der beratenden Umweltschutzkommission zu ernennen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## 6. Ehrung verdienter Bürger/innen der Marktgemeinde Lana.

Berichterstatter: Valentina Andreis

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Dieter Oberkofler
- Ulrike Laimer
- Anna Holzner

Anwesende: 24

### Agnes Profanter Obrist

Enthaltungen	Gegenstimmen0	Befürwortungen
<i>keine</i>	<i>keine</i>	<i>einstimmig</i>

### Waltraud Wechselberger Innerhofer

Enthaltungen	Gegenstimmen0	Befürwortungen
- <i>keine</i>	<i>keine</i>	<i>einstimmig</i>

### Elmar Antonio Pernthaler

Enthaltungen	Gegenstimmen	Befürwortungen 22
- <i>Oberkofler</i>	<i>keine</i>	<i>Rest</i>
- <i>Staffler</i>		

In Anbetracht der großen und bleibenden Verdienste im Gemeindegebiet wird es für zweckmäßig erachtet, an folgende Personen das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lana als Zeichen der Anerkennung und des Dankes zu verleihen: Frau Agnes Profanter Obrist, Frau Waltraud Wechselberger Innerhofer und Herrn Elmar Antonio Pernthaler;

die Vizebürgermeisterin verliest die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lana:

**Agnes Profanter Obrist** wurde am 25.07.1951 in Bozen geboren und lebt derzeit in Lana.

Seit 30 Jahren engagiert sich Frau Obrist im Pfarrgemeinderat Lana und unterstützt die Vorbereitung von Kindern für die Erstkommunion sowie den Dekan bei der Firmung. Sie ist aktiv als Helferin bei der Kommunion und liest in der heiligen Messe vor. Zwischen 2016 und 2021 war sie Vizepräsidentin des Pfarrgemeinderats.

Sie ist außerdem Mitglied des Elisabethvereins in Lana und hilft regelmäßig zwei bis drei Mal pro Woche in der Kleiderstube und bei der Essensausgabe.

Ihre Hilfsbereitschaft und soziale Einstellung prägen ihr Engagement für die Gemeinschaft. Sie steht stets bereit, anderen zu helfen.

Obrist wurde vom Pfarrgemeinderat für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Lana vorgeschlagen.

**Waltraud Wechselberger Innerhofer** wurde am 17.01.1958 in Tschermbs geboren. Sie ist mit Karl Innerhofer verheiratet und hat drei Töchter sowie fünf Enkelkinder. Neben ihrer Arbeit im Hydraulikerbetrieb ihres Mannes engagiert sie sich seit vielen Jahren für bedürftige Familien und Einzelpersonen in Lana. Sie ist Mitglied verschiedener Organisationen und Vereine, darunter die Katholische Frauenbewegung, bei der sie 12 Jahre lang aktiv war. Zudem war sie 20 Jahre lang im Ausschuss der Handwerkerfrauen in Lana tätig.

Seit 35 Jahren ist Frau Wechselberger Innerhofer im Seniorentreff engagiert, sowohl im Ausschuss als auch als Mitarbeiterin. Des Weiteren unterstützt sie seit 22 Jahren die Stille Hilfe im Dorf und ist seit 24 Jahren Mitglied des Organisationskomitees des Jahrgangs 1958.

Frau Wechselberger Innerhofer hat einen bedeutenden Beitrag zur sozialen Entwicklung der Lananer Dorfgemeinschaft geleistet und wurde von der Frauengruppe Lana für die Verleihung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Lana vorgeschlagen.

**Elmar Antonio Pernthaler** wurde am 29.10.1949 in Lana beim Glaserer Hof bei St. Peter geboren. Nach der Volksschule besuchte er eine zweijährige landwirtschaftliche Schule. Danach übernahm er den elterlichen Hof.

Herr Pernthaler ist seit 1981 verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Töchtern. Viel Freude bereiten ihm die vier Enkelkinder. Außer für die Jagd ist er immer auch gerne für „a Karterle“ zu haben.

In jungen Jahren war Herr Pernthaler ein begeisterter Fußballer. Von 1965 bis 1985 stand er beim S.V. Lana im Tor. Als Funktionär arbeitete er über 20 Jahre im Ausschuss des Sportvereines mit.

Seit 1985 ist Herr Pernthaler Jäger. Nach zwei Jahren im Ausschuss und acht Jahren als Vize-Revierleiter stand er 21 Jahre lang dem Jagdrevier Lana vor, wo er seit 2022 wieder als Stellvertreter aktiv ist. An der Jagd gefällt ihm, mit Kameraden in der Natur zu sein. Als langjähriger Revierleiter ist er stolz auf den sehr guten Rehbestand im Jagdrevier Lana.

Für Herrn Pernthaler ist die Jugendarbeit sehr wichtig. Jeden Sommer organisiert er mit dem Jagdverein in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lana für den „Kindersommer“ Tage, an denen Kinder und Jugendliche eingeladen werden, mit ins Revier zu kommen, um sich zu informieren und Eindrücke zu sammeln. Sie erklären den Wald und die Tiere, die Aufgaben der Revierleitung und das Jagen.

Eine weitere wichtige Aktion ist die jährliche Müllsammlung in Zusammenarbeit mit den Fischern und der Gemeinde.

Der Jagdverein Lana schlägt Elmar Pernthaler vor für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Lana, weil er ein echter Vereinsmensch ist. Er ist stets und überall immer ehrenamtlich sofort zur Stelle, wenn es Hilfe braucht. Er scheut keine Arbeit und Mühe.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit

Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

1. aufgrund der eingangs angeführten Begründungen folgenden Bürgern das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lana zu verleihen:

mit 24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Norbert Schöpf; unentschuldigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

a) Frau **Agnes Profanter Obrist**, geb. am 25.07.1951 in Bozen;

mit 24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Norbert Schöpf; unentschuldigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

b) Frau **Waltraud Wechselberger Innerhofer**, geb. am 17.01.1958 in Tschermis;

mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Dieter Oberkofler, Joachim Staffler) bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Norbert Schöpf; unentschuldigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

c) Herrn **Elmar Antonio Pernthaler**, geb. am 29.10.1949 in Lana;

2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## 7. Mitteilungen und Allfälliges.

Wortmeldungen:

- Valentina Andreis
- Stefan Taber
- Roland Stauder
- Peter Gruber
- Ernst Winkler
- Verena Kraus

*Die Sitzung endet um 19:15 Uhr.*

*Gelesen, bestätigt und unterfertigt:*

DER VIZEBÜRGERMEISTERIN

Valentina Andreis  
*(digital signiertes Dokument)*

DER VIZE-GENERALSEKRETÄR

Dr. Matthias Merlo  
*(digital signiertes Dokument)*